



C/37/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8.August2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DERRAT

Siebenunddreißigste ordentliche Tagung
23. Oktober 2003, Genf

ERNENNUNG VON HERRN DR. KAMIL IDRIS
ZUM GENERALSEKRETÄR DER UPOV FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. DEZEMBER 2003 BIS 30. NOVEMBER 2009

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Dieses Dokument besteht aus zwei Teilen: Der erste erteilt Auskünfte über die Wiederernennung von Herrn Dr. Kamil Idris zum Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der zweite betrifft die Wiederernennung von Herrn Dr. Kamil Idris zum Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

Ernennung des Generaldirektors der WIPO

2. Auf der Grundlage der vom WIPO-Koordinierungsausschuß auf seiner neunundvierzigsten (16. außerordentlichen) Tagung vom 25. März 2003 vorgenommenen Nominierung ernannte die WIPO-Generalversammlung anlässlich ihrer achtunddreißigsten Sitzungsreihe vom 27. Mai 2003 Herrn Dr. Kamil Idris einstimmig und durch Zuruf für den Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2009 erneut zum Generaldirektor der WIPO. Somit waren auch die in bezug auf die Versammlungen des Pariser und des Berner Verbandes verlangten Bedingungen erfüllt (vergleiche Absatz 13 des WIPO-Dokuments A/38/3).

Ernennung des Generalsekretärs der UPOV

3. Das UPOV -Übereinkommen (Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe b der Akte von 1978) sieht vor, daß die Ernennung des Generalsekretärs der UPOV eine der Aufgaben des Rates der UPOV ist.
4. Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen ist die am 26. November 1982 zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen geschlossene Vereinbarung (Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO (Dokument UPOV/INF/8)), die folgendes vorsieht: „Der Rat der UPOV ernennt den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV“ (vergleiche Artikel 4 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO).
5. In Anbetracht der Wiederernennung von Herrn Dr. Kamil Idris zum Generaldirektor der WIPO, wie in Absatz 2 dieses Dokuments dargelegt, sollte Herr Dr. Kamil Idris für den Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2009 erneut zum Generalsekretär der UPOV ernannt werden. Sein Lebenslauf ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.
6. Artikel 4 Absatz 5 der Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO sieht außerdem vor, daß „[d]ie von der UPOV zu zahlende Entschädigung des Generalsekretärs der UPOV vom Rat der UPOV festgesetzt wird“.
7. Gemäß den Entscheidungen des Rates der UPOV entspricht die Entschädigung des Generalsekretärs der UPOV einem Betrag von 20 % des Gehalts, einschließlich des Ortszuschlags, das er in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der WIPO bezieht.
8. Herr Dr. Idris äußerte bei seiner ersten Ernennung zum Generalsekretär der UPOV den Wunsch, keine Entschädigung von der UPOV zu beziehen und diese Entschädigung im Programm und Haushaltsplan der UPOV für die Finanzierung von Tätigkeiten von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer zu verwenden (vergleiche Absatz 6 des Dokuments CC/54/8). Herr Dr. Idris äußerte seine Absicht, diese Regelung nach seiner Wiederernennung zum Generalsekretär der UPOV weiterzuführen.

9. *Der Rat wird ersucht,*

a) Herrn Dr. Kamil Idris für den Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2009 erneut zum Generalsekretär der UPOV zu ernennen;

b) anerkennend zur Kenntnis zu nehmen, daß Herr Dr. Idris keine Entschädigung von der UPOV zu erhalten wünscht, und zu entscheiden, daß diese Einsparung im Programm und Haushaltsplan der UPOV zur Finanzierung von Tätigkeiten von besonderem Interesse für Entwicklungsländer verwendet werden sollte.

[Anlage folgt]

ANLAGE

KAMIL IDRIS

Sprachen: Arabisch, Englisch, Französisch.

Bachelorgrad in Rechtswissenschaften (LLB) der Universität Khartum (Sudan), Grad eines Bachelor of Arts in Philosophie, politischen Wissenschaften und Wirtschaftstheorien der Universität Kairo (Ägypten), Mastergrad in internationalem Recht und internationalen Angelegenheiten der Universität Ohio (USA), Doktorat in internationalem Recht des Hochschulinstituts für internationale Studien, Universität Genf (Schweiz).

Hauptsächliche Stellungen

Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), (Genf, seit November 1997); Stellvertretender Generaldirektor, WIPO (Genf, 1994 - 1997); Direktor, Amt für Entwicklungszusammenarbeit und Außenbeziehungen für arabische Länder (einschließlich der Überwachung der spezifischen Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern (1990 - 1992)), WIPO (Genf, 1985 - 1994); Leitender Programmbeauftragter, Amt für Entwicklungszusammenarbeit und Außenbeziehungen für arabische Länder, WIPO, (Genf, 1982 - 1985); Anwalt, Rechtsbeistand und Eidesabnahmeberechtigter, Sudan; Professor für internationales Recht; Botschafter, diplomatischer Dienst Sudans; Rechtsberater, Ständige Vertretung Sudans beim Amt der Vereinten Nationen, Genf (1979 - 1982); Koordinator und Sprecher der Afrikanischen Gruppe und der Gruppe der 77, Genf (1981 - 1982).

Mitglied, Internationale Rechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) (1992 - 1996) und (2000-2001).

Ehregrade

Doktor *honoris causa* : Staatliche Universität der Republik Moldau (1999), Franklin Pierce Law Center (Concord, New Hampshire, 1999), Universität Fudan (Shanghai, 1999), Hochschule für Volks- und Weltwirtschaft (Sofia, 2000), Universität Bukarest (2001), Universität Hannam (Daeseon, 2001), Mongolische Hochschule für Wissenschaft und Technik (Ulan-Bator, 2001), Universität Matej Bel (Banská Bystrica, 2001), Nationale Technische Hochschule der Ukraine „Kyiv Polytechnic Institute“ (Kiew, 2002).

Ehrenprofessor für Rechtswissenschaften, Universität Peking, China (1999).

Auszeichnungen

Sudan (1983, 2002), Ägypten (1985, 2000, 2001), Senegal (1998), Russische Föderation (1999, 2000), Saudi -Arabien (1999), Slowakei (1999), Syrische Arabische Republik (2000), Portugal (2001), Rumänien (2001), Mexiko (2001), Republik Moldau (2001), Côte d'Ivoire (2002), Polen (2002).

[Ende der Anlage und des Dokuments]